

die das Zusammenleben der Stände und Einzelpersonen an die Gesamtheit stellt. Daher umgibt sich der König mit Beamten und Behörden, welche in seinem Namen allen jenen Aufgaben gerecht zu werden suchen, die Familie, Stände, Berufsarten zc. zc. dem Staat auflegen zum Schutz des Einzelnen wie des Ganzen, zur größtmöglichen Förderung ihrer Wohlfahrt. Je größer der Staat, desto größer ist auch das Heer der Beamten und Bediensteten, die des Staates Geschäfte besorgen. Sie sind je nach der Art ihrer Dienste verschiedenen Geschäftskreisen oder Behörden zugeteilt.

Die höchste dieser Behörden ist der Staatsrat, der dem Könige als beratendes Organ zur Seite steht. Er berät und begutachtet unter Leitung des Königs die Hauptmaßnahmen der Staatsverwaltung, die Grundzüge der Gesetzgebung. Es gehören ihm an der Kronprinz mit Eintritt der Volljährigkeit, die vom König berufenen königlichen Prinzen, die Minister und eine Anzahl von ihrem Landesfürsten besonders für würdig befundener Männer, die Staatsräte im ordentlichen Dienst.

Eine zweite beratende Stelle bildet die Gesamtheit der Staatsministerien, der sogenannte Ministerat. Vom Könige einberufen, umfaßt er sämtliche Minister und beschließt über die einheitliche Ausführung gesetzgeberischer, verwaltungstechnischer und sonstiger Maßnahmen. Vorsitzender (Ministerpräsident) ist der jeweilige Staatsminister des kgl. Hauses und des Außern.

Die obersten vollziehenden Behörden im Lande sind die einzelnen Staatsministerien. Wie bereits betont, ist es ihre Aufgabe Berater der Krone zu sein, ihr neue Gesetze, neue Verwaltungsmaßregeln vorzuschlagen. Es liegt ihnen aber auch die Ausführung der Gesetze ob, zu welchem Behufe sie den unteren Behörden genaue Anweisungen erteilen. Für alle Anordnungen, Erlasse zc. zc. der Krone übernehmen sie gesetzlich die Verantwortung, weshalb sie dieselben mitunterzeichnen („gegenzeichnen“). Aus diesem Grunde ist auch eine Regierung des Königs ohne die Minister nach dem Gesetze nicht zulässig. Die Besetzung der einzelnen Beamtenstellen liegt in ihrer Hand. Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der Beamten erfolgt auf ihren Vorschlag durch den Landesherrn. Beschwerden über die unteren Behörden werden durch die zuständigen Ministerien verbeschieden.

In Bayern gibt es 7 Ministerien:

1. Das kgl. Staatsministerium des k. Hauses und des Außern. Zu seinem Geschäftsbereich gehören: Das Geheime Haus- und Staatsarchiv, die kgl. bayr. Gesandtschaften an fremden Höfen, die k. b. Konsuln in Deutschland, die ausländischen Gesandtschaften und Konsuln in Bayern, die k. Bergbehörden, die Handels- und Handwerkskammern, die k. Waffenprüfungsanstalten, die Landesgewerbeanstalt in Nürnberg, das Pfälz. Gewerbemuseum in Kaiserslautern, das k. Arbeitermuseum in München zc. zc.